

Heizungstechnik

Alte Heizungen müssen raus

Seit 1. November ist definitiv Schluss: Alte Heizkessel, die zu viel Energie durch den Schornstein pusten, müssen erneuert werden. Sonst droht ein Bußgeld. Die erste Bundesemissionsschutzverordnung (BlmSchV) schreibt strengere Werte vor. Höchstens 11 Prozent Abgasverlust für Heizkessel mit einer Wärmeleistung von 4 bis 25 Kilowatt. Solche Heizungen sind in den meisten Ein- und Zweifamilienhäusern installiert. Für größere Kessel (Wärmeleistung 25 bis 50 Kilowatt) gilt ein Abgasgrenzwert von 10 Prozent. Heizungen mit einer Wärmeleistung über 50 Kilowatt dürfen nur 9 Prozent Abgasverlust haben. Je höher der Abgasverlust, desto mehr Energie verraucht durch den Schornstein. Die strengeren Grenzwerte sind nicht neu: Sie wurden schon 1998 beschlossen, die Übergangsfrist ist nunmehr ausgelaufen. Wer jetzt noch keine neue Heizung hat, dem droht ein empfindliches Bußgeld - bis zu 50.000 Euro sieht das Gesetz vor. Oder sogar die Abschaltung der Heizung.

Aufkleber gibt Auskunft

Welche Kessel betroffen sind, haben die Schornsteinfeger festgestellt: Durch Abgasmessungen im Jahr 1998. Ein Aufkleber zeigt an, welche Kessel ausgetauscht werden müssen. Es sind derzeit noch etwa 650.000 Stück. Dabei lohnt sich der Austausch schon lange: Moderne Heizungen setzen die Energie besser um. Sie sparen bis zu 20 Prozent Brennstoff, geben weniger Kohlendioxid ab und lassen sich bequem bedienen. Die Stiftung Warentest hat zehn Ölheizkessel getestet. Niedrigenergiekessel mit und ohne Brennwertnutzung. Wärmeleistung 14 bis 25 kW. Die richtige Größe für das Einfamilienhaus.

Gute Kessel ab 3000 Euro

Die besten Kessel ohne Brennwertnutzung heißen Buderus Logano und Vaillant iroVit. Der Buderus kostet 5240 Euro, der Vaillant nur 3530 Euro: Jeweils komplett mit witterungsgeführtem Regler, aber ohne Einbau. Heizungsinstallateure bieten die Kessel bis zu 20 Prozent unter dem Listenpreis an. Ein Preisvergleich lohnt sich.

Brennwertkessel sehr gut

Noch besser sind Brennwertkessel. Sie nutzen auch die Restwärme aus dem Abgas und holen so noch mehr Energie aus dem Brennstoff heraus. Voraussetzung: Heizung und Schornstein passen dazu. Der Schornstein muss mit Rohren aus Kunststoff, Keramik oder Glas ausgestattet sein, damit das Kondenswasser abfließen kann. Günstig ist die Kombination mit schwefelarmem Heizöl. Das Kondenswasser darf dann direkt ins Abwassernetz eingeleitet werden. Die sonst übliche Neutralisationseinrichtung entfällt. Das spart Geld.

Empfindliche Strafen drohen

Was geschieht, wenn die zulässigen Grenzwerte nicht eingehalten werden? Nach Auskunft des Initiativkreises Erdgas & Umwelt ist der Schornsteinfeger dafür verantwortlich, Verstöße gegen die Verordnung festzustellen. Die weitere Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen informiert beispielsweise der Schornsteinfeger das Ordnungsamt über den unzulässigen Betrieb einer Heizungsanlage. Hierauf werden die betroffenen Hauseigentümer angeschrieben und müssen mit einem Bußgeld für das Begehen einer Ordnungswidrigkeit rechnen. Die Nachbesserung oder Modernisierung des Wärmeerzeugers sollte ohnehin rasch erfolgen, da es in der Zeit um November voraussichtlich zu einem Auftragsstau bei den Heizungsbetrieben kommen wird. Zudem müssen säumige Heizungsmodernisierer mit weiteren Konsequenzen rechnen, die bis zur Stilllegung des Wärmeerzeugers gehen können.

Neue Grenzwerte



Mit moderner Heizung in den Winter

Wer eine moderne Heizung hat, kann den Winter ruhig auf sich zu kommen lassen. Hat der Kessel dagegen schon ein paar Jahre auf dem Buckel, sollten die Hausbesitzer lieber prüfen, ob die Anlage mit den Vorgaben der neuen "Kleinf Feuerungsanlagenverordnung" noch mithalten kann. Sie begrenzt von November an den Abgasverlust von Öl- und Gasheizungen auf 11 Prozent. Wird dieser Grenzwert überschritten droht ein Bußgeld.

Was tun?

Ein Blick auf den letzten Messbericht des Schornsteinfegers schafft Klarheit. Denn daraus geht hervor, ob der Kessel die Kriterien erfüllt oder nicht. Liegt der Abgasverlust bei mehr als 11 Prozent, muss gehandelt werden.

Allerdings braucht niemand in Panik zu verfallen, weil er plötzlich für viel Geld die Heizung erneuern muss. Nach Angaben der Verbraucherzentrale Sachsen gibt es die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, wenn etwa die Einhaltung der Verordnung unangemessenen Aufwand erfordern würde. Mit einem Bußgeld wird also nur belegt, wer sich überhaupt nicht rührt.

Womit heizen?

Wer seine Heizanlage erneuern will, muss sich entscheiden, womit er heizen will. Am meisten verbreitet sind Öl- und Gasheizungen. Daneben gewinnen alternative Technologien, insbesondere das Heizen mit Holzpellets, an Popularität.

Die Klassiker haben jeweils Vor- und Nachteile. Öl ist als Brennstoff günstiger als Erdgas. Dafür kommen Gasheizungen bei den Anschaffungs- und Wartungskosten besser weg. Für den Einbau einer Holzpelletheizung sprechen der vergleichbare Komfort, die Unabhängigkeit vom Ölpreis, der Wegfall der Ökosteuern, geringe Wartungskosten und Fördermöglichkeiten, durch die die vergleichsweise hohen Erstkosten abgedeckt werden.

BlmSchV 1 1988 §14 Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen

(1) Der Betreiber einer nach dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 3. Oktober 1990, errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt, für die in § 6 Abs. 1 oder in den §§ 8 bis 11 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 Kilowatt, soweit sie der Beheizung eines Einzelraumes oder ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen,
2. Feuerungsanlagen, bei denen Methanol, Äthanol, Wasserstoff, Biogas, Klärgas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas oder Raffineriegas eingesetzt werden, sowie Feuerungsanlagen, bei denen naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas an der Gewinnungsstelle eingesetzt werden,
3. Feuerungsanlagen, die als Brennwertgeräte eingerichtet sind, soweit die Einhaltung der Anforderungen an die Begrenzung der Abgasverluste nach § 11 festgestellt werden soll.

(3) Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage nach der Anlage III durchzuführen. Über das Ergebnis der Messungen hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage IV oder V auszustellen.

(4) Ergibt eine Messung nach Absatz 1, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat der Betreiber von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen. Ergibt auch diese Wiederholungsmessung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so leitet der Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde eine Durchschrift der Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Messung und der Wiederholungsmessung zu.

(5) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Durchführung der Messungen nach Absatz 1 in das Kkehrbuch einzutragen. Die Unterlagen über die Durchführung seiner Überwachungsaufgaben hat er mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

BlmSchV 1 §15 Wiederkehrende Überwachung

(1) Der Betreiber

1. einer mechanisch beschickten Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5a oder 8 genannten festen Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt oder
2. einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten festen Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 Kilowatt oder
3. einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 Kilowatt,

für die in § 6 Abs. 1 oder in den §§ 8 bis 11 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen einmal in jedem Kalenderjahr vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen. Dies gilt nicht für

- a) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2,
- b) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3, soweit es um die Feststellung der Abgasverluste geht,
- c) bivalente Heizungen und
- d) vor dem 1. Januar 1985 errichtete Gasfeuerungsanlagen mit Außenwandanschluß.

(2) Die wiederkehrenden Messungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen, die jährlich bis zu höchstens 300 Stunden und ausschließlich zur Trocknung von selbstgewonnenen Erzeugnissen in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und bei denen die Trocknung über Wärmeaustauscher erfolgt, nur in jedem dritten Kalenderjahr vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister überwachen zu lassen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kündigt dem Betreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt der wiederkehrenden Messungen nach Absatz 1 zwischen acht bis sechs Wochen vorher schriftlich an.

(4) Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

BImSchV 1 1988 § 12 Messöffnung

Der Betreiber einer Feuerungsanlage, für die nach den §§ 14 und 15 Messungen durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorgeschrieben sind, hat eine Meßöffnung herzustellen oder herstellen zu lassen, die den Anforderungen nach Anlage II entspricht. Hat eine Feuerungsanlage mehrere Verbindungsstücke, ist in jedem Verbindungsstück eine Meßöffnung einzurichten. In anderen als den in Satz 1 genannten Fällen hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die Herstellung einer Meßöffnung zu gestatten.

BImSchV 1 1988 §13 Messgeräte

(1) Die Messungen nach den §§ 14 und 15 sind mit geeigneten Meßgeräten durchzuführen. Die Meßgeräte gelten grundsätzlich als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Bei Meßgeräten zur Bestimmung der Rußzahl sind das Filterpapier und die Vergleichsskala in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur kann anstelle eines eignungsgeprüften Meßgerätes ein geeichtes Quecksilber-Thermometer eingesetzt werden.

(2) Die eingesetzten Meßgeräte sind halbjährlich einmal in einer technischen Prüfstelle der Innung für das Schornsteinfegerhandwerk oder in einer anderen von der zuständigen Behörde anerkannten Prüfstelle zu überprüfen.

Sie finden den kompletten Text unter „Nützliche PDF Dateien“ BimSchV download